

## Grosser Gemeinderat, Vorlage

### Interpellation der CVP-Fraktion vom 7. Mai 2020 betreffend Zivilschutzunterkünfte

Antwort des Stadtrats vom 23. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Mai 2020 hat Richard Rüegg im Namen der CVP-Fraktion der Stadt Zug die Interpellation „Zivilschutzunterkünfte“ eingereicht. Er stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

#### Frage 1

*Wie erfährt ein Einwohner der Stadt Zug den Standort seines Schutzplatzes?*

#### Antwort

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, 520.1) regelt im 5. Kapitel die Schutzbauten. Gemäss Abschnitt 1, Schutzräume, Art. 45 ist im Grundsatz für jeden Einwohner und jede Einwohnerin in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen.

Gemäss Verordnung über den Zivilschutz (ZSV, 520.11), Art. 20, Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisung der Bevölkerung, Abs. 1 sorgen die Kantone dafür, dass jedem Einwohner und jeder Einwohnerin ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnsitzes zur Verfügung steht.

Das Amt für Zivilschutz und Militär des Kantons Zug ist für den Vollzug des Zivilschutzes im Kanton Zug zuständig. Die Zivilschutzverwaltung führt die Zuweisungsplanung (ZUPLA). Diese dient als Grundlage für einen vorsorglich angeordneten Schutzraumbezug. Bei der ZUPLA wird die ständige Wohnbevölkerung den Schutzräumen zugewiesen. Das heisst, für jede Einwohnerin und jeden Einwohner wird in der Nähe der Wohnadresse ein vollwertiger Schutzplatz bereitgestellt. Die Ergebnisse der ZUPLA werden der Bevölkerung auf Anordnung des Bundes bekannt gegeben, wenn die sicherheitspolitische Lage es erfordert.

Als Grundsatz gilt: Wer über einen vollwertigen Schutzraum im Wohnhaus verfügt, ist diesem zugewiesen. In der Regel gelten Schutzräume als vollwertig, wenn sie gemäss den technischen Weisungen für private Schutzräume (TWP 1966) erstellt worden sind. Für Personen, die über keinen Schutzraum im Wohnhaus verfügen, kann die Zuweisung bei jeder Überarbeitung der ZUPLA ändern. Da der administrative Aufwand für die jeweiligen Mitteilungen enorm wäre, wird schweizweit auf die Bekanntgabe verzichtet. Interessentinnen und Interessenten können sich über ihre Schutzplatzzuweisung aber jederzeit bei der Zivilschutzverwaltung des Kantons Zug erkundigen. Weiterführende Informationen zu Schutzräumen oder zur ZUPLA finden sich auf

der Homepage des Kantons Zug; Zivilschutzverwaltung ([www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/amt-fur-zivilschutz-und-militar/zivilschutzverwaltung](http://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/amt-fur-zivilschutz-und-militar/zivilschutzverwaltung)).

## **Frage 2**

*Hat es genügend Schutzplätze in der Stadt Zug?*

### **Antwort**

Ja, es sind genügend Schutzplätze vorhanden. Für die ständige Wohnbevölkerung der Stadt Zug stehen rund 35'000 vollwertige Schutzplätze zur Verfügung.

## **Frage 3**

*Wie wäre die Vorgehensweise bei einer plötzlichen Naturkatastrophe (z.B. morgen), die einen sofortigen Bezug der Schutzräume verlangt?*

### **Antwort**

Bei einem Ereignis, welches allenfalls Bezug der Schutzräume erfordert, wird die Bevölkerung mittels Sirenen, mit Radiodurchsagen sowie über die Webseite und die Smartphone-App Alertswiss ([www.alert.swiss](http://www.alert.swiss)) alarmiert. Dabei wird die Bevölkerung auch mit Verhaltensanweisungen bedient. Über diese Applikation werden nicht nur Alarmierungen ausgelöst. Situativ werden bereits vorgängig Warnungen und Informationen abgesetzt. So wurden in den letzten Monaten beispielsweise laufend Warnungen, Informationen und Verhaltensempfehlungen im Zusammenhang mit COVID-19 übermittelt.

Die Führung eines entsprechenden Ereignisses wird durch den Kantonalen Führungsstab (KFS) in Zusammenarbeit mit den Gemeindeführungstäben (GFS) sichergestellt. Die organisatorische Umsetzung wird durch die verschiedenen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes gewährleistet. Die Einsatzplanung des Gemeindeführungstabs der Stadt Zug sieht zudem im ganzen Stadtgebiet verteilt zwölf Notfalltreffpunkte (Informationsstellen) vor. Diese können zur Unterstützung der organisatorischen Massnahmen sowie zur Abgabe von Informationen und Verhaltensanweisungen kurzfristig in Betrieb genommen werden. Über diese Notfalltreffpunkte kann die Bevölkerung auch mit Verhaltensanweisungen bedient werden, wenn internetbasierte Kommunikationsmittel ausfallen.

Schutzräume dienen als Teil der Lebensgrundlagen dazu, die Bevölkerung bei Katastrophen, in Notlagen sowie im Fall von bewaffneten Konflikten zu schützen. Es kann davon ausgegangen werden, dass verschiedene dieser möglichen Szenarien eine Vorlaufzeit von Tagen oder Wochen haben. Die Schutzräume sind nicht darauf ausgelegt, dass sie unmittelbar und sofort nach einem plötzlichen Ereignis – wie beispielsweise Naturkatastrophen – bezogen werden können. Dies darum, weil die Räume durch die Eigentümerschaft auch zivil genutzt werden und dabei als Keller, Lager, Tiefgarage etc. dienen. Für die Betriebsbereitschaft sind gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz die Eigentümerinnen und Eigentümer verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Schutzräume auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden. Gemäss Art. 39 der Verordnung über den Zivilschutz dürfen Schutzbauten nur soweit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie spätestens unmittelbar nach einer Entscheidung zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebsbereit gemacht werden können. "Unmittelbar" bedeutet gemäss den Erläuterungen, dass die Betriebsbereitschaft innerhalb von fünf Tagen gewährleistet sein muss.

## **Frage 4**

*Welche Vorbereitung hat ein Einwohner vorzunehmen für den Bezug der Schutzräume?*

**Antwort**

Für den Bezug der Schutzräume gelten die gleichen Vorbereitungen wie bei einer Evakuation.  
Das heisst:

- Packen Sie Notgepäck für zwei bis drei Tage: persönliche Dokumente (Pass/ID, Impfkarte, Versicherungsausweis), Bargeld und Bankkarten, Mobiltelefon mit Ladegerät, Medikamente, Toilettenartikel, Ersatzwäsche, Verpflegung und Getränke.
- Bereiten Sie Ihre Wohnung für eine längere Abwesenheit vor: Elektrogeräte ausschalten, Heizung drosseln, Gas- und Wasserhahn schliessen, offene Flammen löschen, Türen und Fenster dicht verschliessen, Lüftung und Klimaanlage ausschalten.
- Stellen Sie für Haustiere Futter bereit und kennzeichnen Sie die Räume, in denen sich Tiere befinden.

**Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 23. Juni 2020

Dr. Karl Kobelt  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilage:

- Vorstoss vom 7. Mai 2020

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 98 01.